

Satzung

Vereinssatzung des
Ballspielvereins Germania Wolfenbüttel
von 1910 e.V.

April 2019

Präambel

Der Verein Ballspielvereins Germania Wolfenbüttel von 1910 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der BV Germania Wolfenbüttel von 1910 e.V. ist ein gemeinnütziger Sportverein. Unser Ziel ist die Förderung des Sports und der Jugend. Darüber hinaus fühlen wir uns dem allgemeinen Wohlbefinden aller unserer Mitglieder verpflichtet. Wir legen großen Wert auf soziales Miteinander im Verein. Im Mittelpunkt stehen für uns die Menschen, die sich mit Fairness und Teamgeist sowie Solidarität und Toleranz begegnen.

Wir folgen dem Leitspruch „Wir sind Germania - unser Herz schlägt Blau-Gelb“.

Unsere Vereinsgeschichte ist notwendige Grundlage der ebenso notwendigen kontinuierlichen Veränderungsprozesse. Wir übernehmen als Sportverein Verantwortung für das Gemeinwesen vor Ort. Wir bieten unseren Sportlern die Möglichkeit Leistungs- und Breitensport zu betreiben. Hierfür stellen wir ausgebildete Übungsleiter und hervorragende Infrastrukturen zur Verfügung.

Ehrenamtliches Engagement ist unsere Basis ohne die wir nicht existieren können. Wir pflegen und fördern die Kultur des Ehrenamtes und wissen auch um die positiven persönlichen Effekte für die Engagierten selbst. Unsere Arbeit wird von vielen ehrenamtlichen Helfern durchgeführt, die sich in einer professionellen Organisationsstruktur wiederfinden. Unsere Entscheidungsstrukturen basieren auf demokratischer Grundlage. Eine konstruktive Zusammenarbeit ist dabei unverzichtbar.

Wir sehen die Verbindung zwischen Sport und Wirtschaft. Ohne nachhaltiges, betriebswirtschaftlich fundiertes Finanzmanagement kann unser Verein nicht existieren. Wir gehen verantwortungsvoll mit dem Vereinsvermögen um.

Unsere Sportanlage ist Heimstätte und Zentrum des Vereins. Sie soll im Rahmen eines nachhaltigen Nutzungskonzeptes modernisiert erhalten bleiben.

Unser Verein untergliedert sich in verschiedene gleichberechtigte Abteilungen. Sportfachliche Entscheidungen sind auf der Ebene zu treffen, die von deren Auswirkungen am meisten betroffen sind. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt Verantwortung für Vereinsentwicklung, Organisation und Führung.

Leistungs- und Breitensport sind in unserem Verein gleichberechtigt, dennoch bekennen wir uns zum erhöhten Förderbedarf des Leistungssports im Herren- und Jugendfußball.

Satzung

Vereinssatzung des
Ballspielvereins Germania Wolfenbüttel von 1910 e.V.,
Schweigerstraße 15, 38302 Wolfenbüttel

Teil A: Allgemeines

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Ballspielverein Germania Wolfenbüttel von 1910 e.V.
Der Verein ist am 25. Mai 1910 gegründet worden. Der Name ist am 14. Mai 1923 durch Zusammenschluss des Wolfenbütteler Sportvereins Germania von 1910 e.V. und des Ballspielvereins Wolfenbüttel von 1912 e.V. entstanden.
- 2) Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Braunschweig unter der Nr. 150048 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
 - c) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - e) Der Verein handelt nach den Grundsätzen des Amateursports.
- 2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Sport- und Spielübungen.
 - b) Anschaffung und Erhaltung des dazu benötigten Materials.
 - c) Jugendpflege, Abhalten von Vorträgen und Lehrgängen
 - d) Bildung von Abteilungen.
 - e) Ausbildung von Spiel- und Sportwarten, Schiedsrichtern und Jugendleitern.
 - f) Anstellung von Lehrkräften im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
 - g) Beitritt zu Sportverbänden.
 - h) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - b) Kreissportbund Wolfenbüttel
 - c) Niedersächsischen Fußballverband (NFV)
 - d) Niedersächsischen Badmintonverband (NBV)
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1. als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1.

Teil B: Vereinsmitgliedschaft

§5 Mitgliedschaften

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
- 3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 5) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Seine verwaltungsmäßige Betreuung darf jedoch nur in einer Abteilung erfolgen. Das Mitglied bestimmt, welcher Abteilung es verwaltungsmäßig angehören will. Ein Wechsel zu einer Abteilung ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. (Siehe auch §10 der Satzung).
- 2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. §10 der Satzung in Verzug ist.
- 4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben unberührt.

§8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.

Insbesondere trifft das zu, bei:

- Unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten
- Vereinschädigendem Verhalten bzw. Störung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen von Verein und Verbänden
- Verstößen gegen Anordnungen der Vereinsorgane.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Ehrenrat des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§9 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen möglichst eine mind. 20-jährige Vereinszugehörigkeit haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es sollte ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- 2) Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung innerhalb des Vereins.
- 3) Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 4) Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - e) Ausschluss aus dem Verein
- 5) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

TEIL C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Beitragsleistungen

- 1) Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung ist eine Bringschuld.
- 2) Die Höhe der Beiträge gem. Absatz 1. beschließt mehrheitlich eine Mitgliederversammlung. Deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Sie richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§11 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Insbesondere steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Das aktive Wahlrecht kann nur durch persönliches Erscheinen ausgeübt werden.
- 2) Beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige haben kein Wahlrecht.
- 3) Das aktive und passive Wahlrecht beginnt erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern
 - b) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie den vom geschäftsführenden Vorstand erstellten Leitfaden zur Nutzung der Sportanlage zu befolgen
 - c) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtangelegenheiten den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen

TEIL D: Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der geschäftsführende Vorstand
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im vierten Kalendermonat, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und durch Anzeige in der Wolfenbütteler Presse. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2. gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Genehmigung des vom Vorstand Finanzen erstellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- 4) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder bzw. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
- 5) Wahl der Kassenprüfer.
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem 1. Vorstand Finanzen

- d) Dem 2. Vorstand Finanzen
- e) Dem Vorstand Sport
- f) Dem Vorstand Vereinsentwicklung
- g) Den Abteilungsleitern:
Fußball im Seniorenbereich, Fußball im Jugendbereich; Badminton; Freizeitkicker und Gymnastik.

- 2) Personalunion ist unzulässig.
- 3) Der Vorstand unter (1) a) bis f) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich beim Vorstand erklärt haben.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§16

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern

§17

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Vorstand Finanzen und der 2. Vorstand Finanzen bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins durchführt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen ein Vorsitzender, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

§18 Beschlussfassung und Protokollierung

- 1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Ersteller und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

TEIL E: Abteilungen des Vereins

§19 Die Abteilungen

- 1) Der Verein umfasst derzeit folgende Abteilungen:
 - a) Abteilung Fußball für den Seniorbereich
 - b) Abteilung Fußball für den Jugendbereich
 - c) Abteilung Badminton
 - d) Abteilung Freizeitkicker
 - e) Abteilung Gymnastik
- 2) Die Abteilungen des Vereins führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über das ihr durch den Haushalt des Vereins zur Verfügung stehende Budget im Rahmen der Grundsätze gem. §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Vorstand des Vereins zu genehmigen.
- 4) Die Abteilungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
- 5) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- 6) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet sie einen eigenen, neuen Verein, so bleibt das Vermögen im bisherigen Verein.
- 7) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 8) Das aktive und passive Wahlrecht in einer Abteilung steht nur den Mitgliedern der Abteilung zu. Sie müssen gemäß §5, Absatz 5 von dieser Abteilung verwaltungsmäßig betreut werden.

TEIL F: Sonstige Bestimmungen

§20 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§22 Vereinsordnungen

- 8) Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung

e) Wahlordnung

- 9) Die Abteilungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand des Vereins genehmigt werden muss.

§23 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl für die Folgeperiode ist ausgeschlossen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- 4) Die Bestimmungen gelten auch für die Abteilungen.

§24 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

TEIL G: Schlussbestimmungen

§25

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Der Verein wird nicht aufgelöst, solange die Mitgliederzahl nicht unter fünf Mitglieder sinkt.
- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren bestellt.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Wolfenbüttel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§26

Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. April-2018 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Wolfenbüttel, den

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)

.....
(1. Vorstand Finanzen)

.....
(2. Vorstand Finanzen)